

Satzung

KOMM-mit e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „KOMM-mit“.
- 1.2 Der Verein trägt den Zusatz „e.V.“
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Rastatt.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere:

1. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
2. Die Förderung der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
3. Die Förderung der Hilfe für Behinderte

§ 3 Zweckverwirklichung

- 3.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung bedürftiger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, und insbesondere Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer Autismus-Spektrum-Störung,
 - b) die Betreuung und Integration der bedürftigen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen bei Freizeitaktivitäten, im häuslichen Bereich sowie an besonders dafür geeigneten Orten,
 - c) das Angebot von fachspezifischen Programmen und Hilfen für die bedürftigen Kinder, Jugendliche und Erwachsene, deren Mitmenschen und den an der Integrationsarbeit beteiligten Institutionen und deren Mitarbeiter/Innen,
 - d) Angebote zur Unterstützung im Alltag nach §45a SGB XI,
 - e) Beratungen der bedürftigen Personen und deren Mitmenschen, sowie das Angebot von Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch,
 - f) den Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern, sowie qualifizierten Fachkräften.
- 3.2 Ziel ist es, den bedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein Umfeld zu bereiten, in welchem sie trotz Defiziten in ihren kognitiven und sozialen Fähigkeiten ein uneingeschränktes, glückliches Leben führen können.
- 3.3 Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.

- 3.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

- 4.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- 4.4 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- 5.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hierüber ist das betroffene Mitglied zu einer Vorstandssitzung mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Mit der Ladung sind die Gründe für den erwogenen Ausschluss mitzuteilen.

In der hierfür anberaumten Vorstandssitzung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss, unabhängig davon, ob das Mitglied die Möglichkeit rechtliches Gehör zu erhalten, wahrgenommen hat.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge und Gebühren

6.1 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

6.2 Gebühren

Der Mitgliederversammlung obliegt es für weitergehende Leistungen des Vereins eine Gebührenordnung zu erlassen. Den Katalog gebührenpflichtiger Leistungen, die Höhe der Gebühren und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Gebührenordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Aufgaben sind:

- a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Jahr, welche als Einzelentlastung erfolgt,
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- d. Wahl der Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf,
- e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

8.2 Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

8.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- 8.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wobei dann die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse maßgeblich ist. Sollte die E-Mail nicht zustellbar sein, ist auf das schriftliche Einladungsschreiben zurück zu greifen.
- 8.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dies ist regelmäßig der 1. Vorsitzende. Mit einfacher Mehrheit kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass eine andere Person, die nicht Vorstandsmitglied sein muss, Versammlungsleiter sein soll.
- 8.8 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollant für die Dauer der betreffenden Mitgliederversammlung zu wählen.
- 8.9 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 8.10 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.11 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.12 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 8.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.14 Die Mitgliederversammlung kann neben der an einem konkreten Versammlungsort einberufenen Mitgliederversammlung zusätzlich auch online durchgeführt werden, so dass Mitglieder auch online teilnehmen können.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem/der
- 1.) 1. Vorsitzenden/m
 - 2.) 2. Vorsitzenden/m
 - 3.) Schriftführer/in
 - 4.) Kassierer/in

- 9.2 Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 9.3 Der Vorstand wird auf folgende Weise gewählt:
Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- 9.4 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist insbesondere befugt, auch ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung, ggf. auch ohne entsprechende Vorgabe im Geschäftsplan des jeweiligen Vereinsjahres Rechtsgeschäfte zu tätigen.
- 9.5 Der Vorstand tritt auf folgende Weise zusammen:
- auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern
- nach festem Turnus mindestens zweimal jährlich.
- 9.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.7 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Im Übrigen regelt der Vorstand im Rahmen einer selbst zu erlassenden Geschäftsordnung, die insbesondere Ladungsfristen und die Form der Ladung nebst Tagesordnung vorsehen sollen.
- 9.8 Von der Mitgliederversammlung können außerdem Beiräte bestellt werden.
Es können bis zu 4 Vereinsmitglieder als Beirat berufen werden.
Der Vorstand im engeren Sinne gemäß § 9.1 und die Beiräte bilden den so genannten Verwaltungsvorstand, für dessen Ladung und Beschlussfassung ebenfalls die Regelungen gemäß § 9.7 gelten. Hierbei haben die Beiräte lediglich beratende Stimmen. Im Übrigen gilt für die Sitzungen des Verwaltungsvorstandes die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 9.9 Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit nach Maßgabe der Festlegung der Mitgliederversammlung als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB mehrere hauptamtliche Geschäftsführer bestellen, die die laufenden Geschäfte des Vereines führen.
Der/die Geschäftsführer kann/können kein Mitglied des Vorstandes sein. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt werden, ist/sind der/die Geschäftsführer ihr/e Vorgesetzter/n.
Arbeitsverträge schließt der Vorstand ab, soweit der/die Geschäftsführer als besondere Vertreter nach § 30BGB im Rahmen eines Dienstvertrages hierzu nicht auch die Befugnis erhält/erhalten.

Bei regulären Kündigungen entscheidet der Vorstand und spricht diese aus. Bei außerordentlichen und ggfs. auch fristlosen Kündigungen darf grundsätzlich Entscheidungs- und Handlungsvollmacht für den /die Geschäftsführer erteilt werden, in dem Sinne, dass diese/r alle rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen zum Zwecke einer außerordentlichen und ggfs. auch fristlosen Kündigung vornehmen kann, insbesondere auch Abmahnungen.

Durch den/die hauptamtlichen Geschäftsführer soll die vom Verein unterhaltene Geschäftsstelle kontinuierlich besetzt und geleitet werden, dem/den Geschäftsführern obliegen insoweit alle Angelegenheiten des Tagesgeschäfts.

Die Kompetenzen des/r Geschäftsführer/s als besondere Vertreter werden in den jeweiligen Dienstverträgen geregelt.

Über Arbeitsverträge und Kündigungen von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.

9.10 Bei Mitgliederversammlungen hat/haben der/die hauptamtlich/en Geschäftsführer anwesend zu sein. Er/sie darf/dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist/sind sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er/sie hat/haben auf allen Sitzungen Rederecht und ist/sind den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

9.11 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Kassenprüfung

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

10.2 Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

10.3 Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Autismus Deutschland e.V.

Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

Bebelallee 141

22297 Hamburg

Gemeinnützigkeit anerkannt vom Finanzamt Hamburg-Nord; Aktenzeichen 17/423/04686K42-2, mit Datum 22.01.2008 der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Rastatt, den 24.06.2021